

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

**zur
Aufstellung des Bebaungsplanes
„ Am Hüwel – Seppenrader Bach Nord“:**

**Gemarkung Seppenrade,
Flur 20, Flurstück 433, 550 tlw.**

Anhang

**Tab. 1 Erhaltungszustand und Populationsgröße der
planungsrelevanten Arten in NRW (nach Dr. Kaiser 2010)**

Lüdinghausen, im Mai 2019

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Am Hüwel – Seppenrader Bach Nord soll die planungsrechtliche Zulässigkeit für eine zusätzliche Wohnbebauung am Hüwel geschaffen werden. Hierzu soll der nordwestliche Teilbereich des Bebauungsplanes Am Hüwel – Nordwest überlagert und um eine angrenzende ca. 1700 qm große Fläche erweitert werden.

Die für den Teilbereich bisherige planungsrechtliche Zulässigkeit Fläche für den Allgemeinbedarf - Kindergarten soll auf das bereits jetzt genutzte Maß reduziert und in Reines Wohngebiet umgewandelt werden. Zudem soll die westlich angrenzende ca. 1700 qm große Grünlandfläche als Wohnbaufläche ausgewiesen werden.

Der räumliche Geltungsbereich des neuen Bebauungsplanes umfasst im wesentlichen das ca. 4500 qm große Gelände des St. Monika Kindergartens mit der vorgelagerten Verkehrsfläche und das westlich angrenzende, ca. 6500 qm große landwirtschaftlich genutzte Grünland.

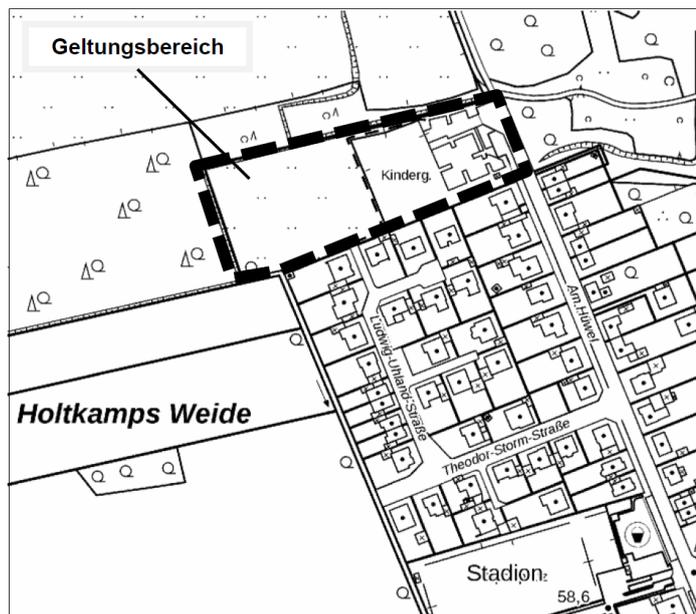


Abbildung 1 Abgrenzung des überplanten Bereiches

Die ökologische Wertigkeit des Kindergartengeländes und des Intensivgrünlandes ist als mittel bzw. gering einzustufen. Eine Nutzung als Lebensraum bzw. Nahrungshabitat geschützter Arten ist gleichwohl möglich.



Abbildung 2: Luftbild (GIS Kataster Kreis Coesfeld 2018)

Die FFH- und die Vogelschutzrichtlinie der EU zielen darauf ab, die biologische Vielfalt in der Natur sowohl hinsichtlich der Pflanzen als auch der Lebewesen zu erhalten und zu schützen. Daher sollen Standort und Umgebung geplanter Bauvorhaben auch nach besonders schützenswerten Tierarten untersucht werden. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen dabei sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätte. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH Arten des Anhangs IV. Anders als das Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend. In § 44 (1) BNatSchG ist ein umfassender Katalog an Verbotstatbeständen bezüglich der besonders streng geschützten Arten und deren Lebensstätten aufgeführt, u. a. dürfen ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht beschädigt oder zerstört werden. Bei den streng geschützten Arten gilt zusätzlich ein Störungsverbot, z. B. während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Mit dieser Artenschutzrechtlichen Vorprüfung soll die als landwirtschaftliches Grünland genutzte Fläche westlich des Kindergartengeländes betrachtet werden. Die planungsrelevanten Arten wurden über den Leitfaden „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen“ aus dem Daten- und Informationsangebot des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) ermittelt.

Für das Messtischblatt „4210 Lüdinghausen“ ist zunächst von den im Anhang aufgeführten planungsrelevanten Arten auszugehen.

Für den betroffenen Lebensraum „Fettwiese/Fettweide“ ist gemäß des Fachinformationssystems „streng geschützte Arten“ des LANUV (2011) das Vorkommen folgender Arten für das Messtischblatt 4210 Lüdinghausen, Quadrant 1, zu überprüfen:

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen , Fettwiesen und -weiden

Art	Status	Erhaltungszustand	FettW
<u>Säugetiere</u>			
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G (Na)
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G (Na)
<u>Vögel</u>			
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G (Na)
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U- FoRu!
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U (Na)
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G- Na
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G Na
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U- (Na)
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U (Na)
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U (Na)
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G (Na)
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G Na
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U Na
Locustella naevia	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U (FoRu)
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U Na
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S FoRu
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U (Na)
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S (Na)
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G (Na)
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek. Na
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G Na
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U- FoRu
<u>Amphibien</u>			
Hyla arborea	Laubfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	U Ru

Die Liste umfasst 2 Fledermausarten, 20 Vogelarten und 1 Amphibienart.

Eine Nutzung der Wiese als Fledermaussommerquartier ist aufgrund der des strukturarmen Habitats, Intensivwiese ohne Gehölze o.ä., unwahrscheinlich. Auch der Laubfrosch findet keine geeigneten Strukturen

Die 20 Vogelarten finden auf der Wiesenfläche aufgrund der fehlenden bzw. ungeeigneten Habitatstrukturen und der Nähe zur Wohnbebauung ebenfalls keine geeigneten Brutmöglichkeiten bzw. bedeutende Nahrungshabitate.

Das Vorhandensein der o. g. Potentialarten kann aufgrund der erforderlichen Voraussetzungen somit weitestgehend ausgeschlossen werden. Kurze Begehungen Ende Mai und Anfang Juni (abends) waren ebenfalls negativ. Bei den Begehungen wurden in den außerhalb des Plangebietes angrenzenden Gehölzstrukturen Amsel, Buchfink, Mönchsgrasmücke und verschiedene Meisen verortet.

Fazit:

Eine Störung oder gar Gefährdung der lokalen Populationen ist nicht zu erwarten. Es ist daher nicht absehbar, dass Verstöße gegen die Verbote des §44 Abs.1, BNatSchG vorliegen.

Bei dem geplanten Bauvorhaben ist daher keine erhebliche Betroffenheit der Artenschutzbelange erkennbar.

1 Anlage:

Erhaltungszustand und Populationsgröße der planungsrelevanten Arten in NRW gemäß der Ampelbewertung planungsrelevanter Arten NRW, 2010